

Satzung für das Modulstudium „beING“ an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 10. Juni 2024

geändert durch Satzung vom
22. November 2024

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 22. November 2024¹

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 77 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG, GVBl. Seite 414), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. Seite 455) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

¹Diese Satzung regelt das Modulstudium „beING“ an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. ²Im Rahmen dieses Modulstudiums können einzelne Module aus grundständigen Bachelorstudiengängen der Hochschule absolviert werden.

§ 2 Studienziel, Geltungsbereich

- (1) ¹Dieses Modulstudium wird angeboten, um den Einstieg in ein Studium auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften vorzubereiten und Orientierung bei der Wahl des späteren Studiengangs zu geben. ²Die Studierenden haben die Möglichkeit, Einblicke in die Ingenieurmathematik, die Elektro- und Informationstechnik, den Maschinenbau, das Bauingenieurwesen und weitere spezifische Fachgebiete zu gewinnen. ³Darüber hinaus können Module zu studien-spezifischen Arbeitstechniken und technischem Englisch gewählt werden.
- (2) Die Studierenden erleben ein Semester an der Hochschule, haben die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen und ihren Studienwunsch zu konkretisieren.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen haben nach erfolgreichem Abschluss des Modulstudiums bereits Erfahrungen im Studierendenalltag und sind in der Lage, eine fundierte Studienentscheidung zu treffen.
- (4) Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 sowie die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul stammt, in den jeweils geltenden Fassungen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft.

¹ Inkrafttreten zum 23. November 2024

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Für die Aufnahme dieses Modulstudiums sind die Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs nachzuweisen, aus dem das jeweilige Modul stammt.

§ 4 Aufbau des Modulstudiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Fakultäten legen vor Beginn des Bewerbungszeitraums fest, welche Module im Modulstudium studiert werden können. ²Der konkrete Zeitpunkt wird verbindlich im Terminplan festgelegt. ³Die zur Auswahl stehenden Module werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester und kann um ein weiteres Semester verlängert werden. ²Das Modulstudium kann im Sommer- und im Wintersemester begonnen werden. ³Es können Module im Umfang von mindestens fünf Credits bis maximal 30 Credits absolviert werden. ⁴Geringfügige Überschreitungen, die sich durch die Kombination der jeweiligen Module ergeben, sind zulässig. ⁵Die jeweils zuständige Fakultät kann die Zulassung zu ausgewählten Modulen verweigern, wenn gewichtige Gründe vorliegen, wie zum Beispiel begrenzte Raumkapazität oder fehlende technische Ausstattung. ⁶Neben der Immatrikulation in das Modulstudium ist keine weitere Immatrikulation in einen anderen Studiengang möglich.

§ 5 Prüfungskommission

Für das jeweilige Modul innerhalb des Modulstudiums ist die Prüfungskommission des Studiengangs zuständig, aus dem das gewählte Modul stammt.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung im Modulstudium kann in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Ablegung von Wiederholungsprüfungen setzt eine Rückmeldung im Modulstudium voraus. ²Im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung ist eine erneute Immatrikulation in das Modulstudium ausgeschlossen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

§ 7 Abschluss des Modulstudiums

Für die erfolgreiche Absolvierung von mindestens drei Modulen kann auf Antrag eine Bescheinigung gemäß Anlage 1 über die erfolgreiche Teilnahme am Modulstudium „beING“ ausgestellt werden, die die absolvierten Module, deren Benotung und die dabei erzielten Credits beinhaltet.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die im Modulstudium erbrachten Prüfungsleistungen können gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 APO im Rahmen eines später aufzunehmenden Studiengangs anerkannt werden.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Modulstudium ab dem Wintersemester 2024/2025 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 23. Mai 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 10. Juni 2024

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Die Satzung wurde am 10.06.2024 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.06.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10.06.2024.

BESCHEINIGUNG

über die erfolgreiche Teilnahme am Modulstudium beING

<Herr/Frau>

<Vorname> <Nachname>

geboren am <dd.mm.yyyy> in <Geburtsort>

hat im Rahmen des Modulstudiums beING folgende/s Modul/e belegt und dabei die nachfolgend aufgeführten Leistungen erzielt:

Modul und Teilleistungen	Credits*	Noten**	
		Endnote	Notenwert

<Der/Die> Teilnehmer/in hat sich damit auf den Einstieg in ein Studium auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften vorbereitet.

Regensburg, dd. Monat 20yy

Prof. Dr. Birgit Rösel
Vizepräsidentin
für Studium und Lehre

Hochschulstempel Hochschulsiegel

* Credits (Leistungspunkte) bemessen die für eine Studienleistung durchschnittlich aufzuwendende Arbeit.

** Notenwerte: sehr gut = 1,0 - 1,5; gut = 1,6 - 2,5; befriedigend = 2,6 - 3,5; ausreichend = 3,6 - 4,0; nicht ausreichend = über 4,0; m.E. = mit Erfolg abgelegt